

**Beschluss RSO 892 des Präsidiums
der Frankfurt University of Applied Sciences
am 20.05.2019**

RSO 892

Verteiler: Fb 1-4, Senat, FKF,
Veröffentlichung im Internet

Errichtung eines Instituts für Mixed Leadership am Fachbereich 3

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt gemäß §§ 37 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Errichtung des Instituts für Mixed Leadership am Fachbereich 3 gemäß Satzung (Anlage).

Satzung des “Instituts für Mixed Leadership (IML)”

§ 1 Organisation und Gründungsmitglieder

Das „Institut für Mixed Leadership“ an der Frankfurt University of Applied Sciences – im Nachfolgenden „Institut“ genannt – ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 3 – Wirtschaft und Recht – der Frankfurt University of Applied Sciences. Es wurde gemäß § 37 Abs. 5 S. 2 und § 47 Satz 1 HHG vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), mit Beschluss RSO 892 des Präsidiums vom 20.05.2019 errichtet.

Die Organisationsstruktur ist in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Die Gründungsmitglieder werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Instituts ist die Pflege und Förderung der anwendungsorientierten Weiterbildung und Forschung im Bereich Mixed Leadership am Fachbereich 3 „Wirtschaft und Recht“ sowie an der Frankfurt University of Applied Sciences. Das Institut dient als Plattform für die interdisziplinäre Kooperation auf diesem Gebiet und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Weiterbildung, Lehre, Forschung, Entwicklung und Beratung, insbesondere mit Mitteln Dritter.
- (2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch
 - die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Beratungsangeboten zur Förderung von Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Achtsamkeit im Bereich Mixed Leadership,
 - die Kooperation mit Unternehmen, Gebietskörperschaften, Behörden, Verbänden und anderen Hochschulen im In- und Ausland bei Fort- und Weiterbildung, Beratung sowie Forschungsvorhaben und akademischem Austausch,
 - die Einwerbung von Zweit- und Drittmitteln sowie die Organisation und die Abwicklung von Projekten,
 - die Pflege und Förderung angewandter Forschung im Rahmen von Zweit- und Drittmittelprojekten,
 - den Einsatz von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts.
- (3) Das Institut wird hierzu insbesondere folgende Vorhaben durchführen:
 - Aufbau und Betrieb der „Akademie Mixed Leadership“,
 - Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse,
 - Dokumentation der Forschung zu Themenschwerpunkten in einer Schriftenreihe,
 - Qualifikation und Betreuung von Studierenden durch Assistentztätigkeiten, Praktika, Studienprojekte und die Anfertigung integrierter Abschlussarbeiten im nationalen und internationalen Kontext,
 - Politikberatung zum Thema Mixed Leadership.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder können Professor/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sein, sofern sie eine aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Bereich Mixed Leadership nachweisen können und Mitglieder oder Angehörige der Frankfurt University of Applied Sciences sind. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Direktoriums, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

(2) Mitglieder und Angehörige der Frankfurt University of Applied, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Instituts sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit dem Thema Mixed Leadership befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Instituts werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Institut entscheidet das Direktorium.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Instituts berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 6 dieser Satzung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und der stellvertretenden geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Instituts sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. das geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

§ 6 Wahl des Direktoriums

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören vier Personen an. Die Direktorinnen und Direktoren werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 3 in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Direktorinnen und Direktoren. Stellen sich weniger Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Verfügung, als Direktorinnen und Direktoren gewählt wurden, bleiben die Positionen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter insoweit unbesetzt.

(3) Assoziierte Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sind bei der Wahl des Direktoriums weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.
- (2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Frankfurt University of Applied Sciences nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Wahl des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und der stellvertretenden geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Satzung,
 - Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans,
 - Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2,
 - Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen,
 - Verabschiedung des Jahresberichts,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung eines Beirats.
- (3) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 8 Wahl des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und der stellvertretenden geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 3 das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied sowie zwei stellvertretende geschäftsführende Direktoriumsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Amtsnachfolgerinnen bzw. Amtsnachfolger soll mindestens drei Monate vor dem Amtsantritt erfolgen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und der stellvertretenden geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder

- (1) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet das Institut und vertritt es innerhalb der Hochschule. Die Aufgaben des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds sind im Einzelnen:
- Einberufung und Leitung der Sitzung des Direktoriums,
 - Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums,

- Verwaltung und Geschäftsführung des Instituts,
- Erarbeitung des Haushaltsvorschlags,
- Vorlage des Jahresberichts,
- Anregung von Weiterbildungs- und Forschungsprojekten,
- Einwerbung von Drittmitteln,
- Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland, die mit Themen aus dem Bereich Mixed Leadership befasst sind,
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Instituts in Abstimmung mit dem Referat Interne und externe Kommunikation der Frankfurt University of Applied Sciences.

Der vom Direktorium aufgestellte Geschäftsverteilungsplan kann Aufgaben des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds auf die stellvertretenden geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder übertragen.

- (2) Im Verhinderungsfall wird das geschäftsführende Direktoriumsmitglied durch die stellvertretenden geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder vertreten.
- (3) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einzuberufen.
- (4) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied übt die Vorgesetztenfunktion über das dem Institut zugeordnete Personal aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das Institut betreffenden bedeutenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Frankfurt University of Applied Sciences, die einen Einfluss auf das Institut haben. Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch durch.
- (6) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium, der Mitgliederversammlung und dem Dekanat des Fachbereichs 3 einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Arbeit und Entwicklung des Instituts vor.

§ 10 Beirat

- (1) Das Direktorium kann einen Beirat berufen. Im Falle der Bildung eines Beirats sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft berufen werden. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; sie kann durch Beschluss des Direktoriums um jeweils drei Jahre verlängert werden.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit des Instituts und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Instituts sicherzustellen.
- (3) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat des Instituts unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich aus Einnahmen für satzungsgemäß erbrachte Leistungen des Instituts.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Fördermittel und Spenden Dritter einzuwerben.
- (3) Zusätzlich können Anträge auf weitere Mittel der Hochschule gestellt werden.

§ 12 Arbeits- und Dienstverhältnisse

- (1) Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences bleiben von der Mitgliedschaft im Institut unberührt. Für ihre Tätigkeit in dem Institut erhalten sie, mit Ausnahme der Inhaber von dem Institut zugeordneten Stellen, keine Vergütung; sie erfüllen damit jedoch eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Regelungen nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sind dem Institut eigene Stellen zugeordnet, so unterliegen die jeweiligen Inhaber den Weisungen des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds.
- (3) Über die zeitliche Einbindung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die Nutzung von Ressourcen des Fachbereiches 3 muss jeweils Einvernehmen mit dem Fachbereich hergestellt werden. Im Konfliktfall haben die Erfüllung der Dienstaufgaben und die Durchführung der Lehrveranstaltungen Priorität.

§ 13 Auflösung des Instituts

Ausstattungen, die das Institut aus direkt vom Dekanat und/oder vom Präsidium zugewiesenen Mitteln oder aus Drittmitteln erworben hat, werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen; eine sinnvolle Verwendung muss sichergestellt sein.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vom Präsidium beschlossen
Frankfurt am Main, 20.05.2019

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident